

weisen (§ 227 StPO). Entsprechend den Besonderheiten der Zuständigkeitsregelung nach dem geltenden Recht (§ 227 StPO) ist die Verweisungspflicht des Gerichts von verschiedenen Voraussetzungen abhängig.¹¹⁷

1. Die im Gesetz ausdrücklich festgelegte ausschließliche sachliche bzw. örtliche Zuständigkeit bestimmter Gerichte für bestimmte Strafsachen ist Bestandteil der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (z. B. § 49 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 und 2 GVG oder §§ 1, 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrsachen). Stellt das verhandelnde Gericht fest, daß für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsache ein anderes Gericht kraft Gesetzes ausschließlich zuständig ist, so muß es von sich aus, also auch ohne Antrag, durch Beschluß seine eigene Unzuständigkeit aussprechen und die Sache an das zuständige Gericht verweisen (§ 227 Abs. 1 StPO). Dies gilt auch dann, wenn das verhandelnde Gericht örtlich unzuständig ist und die örtliche Unzuständigkeit rechtzeitig (§19 StPO) angezeigt worden ist.

2. Abgesehen von den Fällen, in denen die Zuständigkeit bestimmter Gerichte kraft Gesetzes festgelegt ist, liegt die Bestimmung des zuständigen Gerichts ausschließlich in der Hand des Staatsanwalts. Die Staatsanwaltschaft befindet darüber, ob ein Verbrechen bei einem Kreisgericht, einem Bezirksgericht oder sogar beim Obersten Gericht angeklagt wird. Als Kriterium dafür, welches Gericht der Staatsanwalt anrufen wird, nennt das Gesetz die Schwere, die Bedeutung, die Folgen und die Zusammenhänge des konkreten Verbrechens (§§ 41 Abs. 2; 49 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 und Buchst. b sowie § 55 Abs. 1 Ziff. 1 GVG). Innerhalb der genannten Grenzen bleibt es folglich dem Staatsanwalt als dem Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit überlassen, die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts zu begründen. Dieses Recht hat der Staatsanwalt im wesentlichen auch noch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, denn ob die Bedeutung eines Verbrechens so groß ist, daß die Strafsache richtigerweise vor einem höheren Gericht verhandelt werden sollte, kann sich zuweilen erst im Verlauf einer Hauptverhandlung herausstellen.

Dementsprechend sieht das Gesetz vor, daß ein Kreisgericht die Verweisung an das Bezirksgericht stets dann durch Beschluß auszu-

117. vgl. Anmerkung von Nathan, NJ, 1953, S. 89.